

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

GZ. BMF-310205/0126-I/4/2005

XXII. GP.-NR

3543 /AB

Himmelpfortgasse 4-8

A-1015 Wien

Tel. +43/1/514 33/1100 DW

Fax +43/1/512 62 00

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

2006 -01- 04

Dr. Andreas Khol

zu 3588 /J

Parlament
1017 Wien

Wien, 4. Januar 2006

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3588/J vom 4. November 2006 der Abgeordneten Mag. Ruth Becher, Doris Bures und GenossInnen, betreffend "FPÖ – naher Makler Ernst Karl Plech wieder dick im Geschäft", beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10.:

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Strategischen Immobilienverwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SIVBEG-EG), BGBI. I Nr. 92/2005, ist ein Mitglied des Aufsichtsrates der Strategischen Immobilienverwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (SIVBEG) vom Bundesminister für Finanzen zu nominieren.

Gemäß § 2 Abs. 6 des genannten Bundesgesetzes kommt dem vom Bundesminister für Finanzen nominierten Mitglied des Aufsichtsrates bei Veräußerung von Liegenschaften sowie bei Gründung und Veräußerung von Anteilen bei Tochtergesellschaften der SIVBEG ein Vetorecht zu, wobei dieses Mitglied an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden ist.

Herr KR Ernst Karl Plech wurde vom Bundesministerium für Finanzen zum Mitglied des Aufsichtsrates der SIVBEG nominiert und vom Bundesministerium für Landesverteidigung als Eigentümervertreter der SIVBEG in den Aufsichtsrat gewählt.

Grundsätzlich erfordert die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat fundierte fachliche Kenntnisse und langjährige Erfahrungen. Eine ideale Besetzung eines Aufsichtsrates liegt vor, wenn möglichst alle Unternehmensbereiche einer Gesellschaft durch die unterschiedlichen Qualifikationen der Mitglieder des Aufsichtsrates abgedeckt werden können. Über spezifische Fach- und Branchenerfahrungen kann jedoch nur jemand verfügen, der in der jeweiligen Branche tätig war und ist, was bedeutet, dass in Einzelfällen berufliche Berührungspunkte der verschiedenen Tätigkeiten nicht ausschließbar sind, was jedoch nicht zwangsläufig einen Interessenskonflikt oder eine Unvereinbarkeit zur Folge haben muss.

Herr KR Plech ist ein in der Immobilienbranche langjährig erfolgreich tätiger Immobilienexperte und bringt sein hohes Fachwissen in die Funktion als Aufsichtsratmitglied der SIVBEG ein.

Um mögliche Unvereinbarkeiten bzw. Interessenskollisionen von vornherein auszuschließen, wurde von Herrn KR Plech gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen rechtsverbindlich für sich und alle Unternehmen, an denen er beteiligt ist oder auf die er sonst einen maßgeblichen Einfluss ausübt, erklärt, weder für das Unternehmen SIVBEG noch für eine eventuell als Kaufbewerber auftretende Firma in seiner Eigenschaft als Makler tätig zu werden. Ebenso ausgeschlossen hat er für sich und alle Unternehmen, an denen er beteiligt ist oder auf die er sonst einen maßgeblichen Einfluss ausübt, die Erstellung von Gutachten oder Machbarkeitsstudien gegen Honorar sowohl für SIVBEG als auch für eventuelle Kaufinteressenten. Das Vorgenannte gilt auch nach einer Beendigung seiner Aufsichtsrattätigkeit bei

der SIVBEG für jene Angelegenheiten, mit denen der Aufsichtsrat der SIVBEG während seiner Organtätigkeit befasst war.

Durch diese rechtsverbindliche Erklärung ist eine strikte Trennung der beruflichen Tätigkeit von Herrn KR Plech und seiner Tätigkeit als Aufsichtsratmitglied der SIVBEG sichergestellt.

Zu 11. bis 13.:

Herr KR Plech war Kommissionsmitglied bei der Ausschreibung eines externen Beraters beim Verkauf der Wohnbaugesellschaften des Bundes, wofür er keinerlei Honorare erhielt; darüber hinaus war bzw. ist Herr KR Plech für das Bundesministerium für Finanzen nicht beratend tätig und erhielt daher auch keine Honorare.

Zu 14. bis 16.:

Herr KR Plech ist in keinen Gremien des Bundesministeriums für Finanzen vertreten; er erhält daher diesbezüglich auch keinerlei Provisionen, Honorare und/oder Aufwandsentschädigungen. Weiters hat er keine Funktionen in ausgegliederten Unternehmen, bei denen das Bundesministerium für Finanzen die Anteilsverwaltung wahrnimmt.

Zu 17.:

Der SIVBEG obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 SIVBEG-EG die Verwertung von im Eigentum des Bundes und in der Verwaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehenden Liegenschaften über Auftrag des Bundesministers für Landesverteidigung im Namen und für Rechnung des Bundes nach wirtschaftlichen und marktorientierten Grundsätzen.

Da die tatsächlichen Veräußerungen nicht durch mein Ressort erfolgen und ich es auch nicht für sinnvoll erachte, vor Beginn der Verkaufsgespräche

Erlöserwartungen bekannt zu geben, ersuche ich um Verständnis dafür,
dass ich derzeit keine konkreten Zahlen nennen möchte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. J. Bauer". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'H' and 'J' followed by 'Bauer'.